

Satzung der Stadt Arnis über den Bebauungsplan Nr. 2 "Feuerwehrgerätehaus" für das Gebiet zwischen Feuerwehrgebäude und Großparkplatz

Begründung

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, September 2024)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Stadt Arnis zwischen dem vorhandenen Feuerwehrgebäude und dem Großparkplatz Arnis sowie südwestlich der Landesstraße Friedenshöher Straße / Neuer Damm (L 25). Im (Süd-)Westen grenzt der offene Landschaftsraum mit Feuchtgebieten an.

Die überplante Fläche wird derzeit als Standort der Freiwilligen Feuerwehr Arnis genutzt. Der Geltungsbereich umfasst mit Teilen der Flurstücke 1/30 und 2/2 der Flur 3 eine Fläche von ca. 1.715 m².

Abb. 1: Lage des Plangebietes



2. Planungsziel und Planungserfordernis

Die Stadt Arnis plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit integriertem Multifunktionsraum.

Anlass der Planung sind geänderte Sicherheitsbestimmungen für die Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen, nach denen u.a. gemäß der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ein Sicherheitsbereich um das Fahrzeug eingehalten werden muss. Zudem ist für die Unterbringung der Feuerwehrsutzbekleidung (Schwarz-Weiß-Trennung), Schaffung von Umkleiden und bedarfsgerechten Sanitärräumen sowie zur Lagerung von Gefahrgütern ein separater Raum vorzusehen.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus kann aus bautechnischen Gründen nicht erweitert werden, um den geänderten Sicherheitsbestimmungen ausreichend Rechnung tragen zu können. Im Mai 2023 fand eine Veranstaltung zur Beteiligung der Arnisser Bevölkerung statt, um Ideen und Wünsche zur Entwicklung des Feuerwehrstandortes zu sammeln. Im Zuge der Fortschreibung des Ortskernentwicklungskonzeptes wurde ein Architekturwettbewerb ausgelobt.

Auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses möchte die Stadt Arnis ein neues Feuerwehr-

gerätehaus errichten und die gemeindeeigene Fläche (Teil von Flurstück 1/30, Flur 3) dementsprechend weiterentwickeln. Neben einer Fahrzeughalle und Sozialräumen soll in dem Neubau auch ein Multifunktionsraum untergebracht werden. Der Multifunktionsraum soll zum einen als Schulungsraum für die Feuerwehr dienen, zum anderen soll dieser Raum zur Förderung des öffentlichen Zusammenlebens im Sinne eines Gemeindesaals genutzt werden. Vorgesehen ist der Multifunktionsraum für Bürgerversammlungen, Ausstellungen, da der im Rathaus vorhandene Sitzungssaal für derartige Veranstaltungen zu klein ist.

Die erforderlichen Stellplätze für die Mitglieder der Feuerwehr sollen östlich des Gebäudes eingerichtet werden. Ansonsten steht mit dem südlich angrenzenden Öffentlichen Parkplatz der Stadt Arnis ausreichend Parkraum zur Verfügung.

Das vorhandene Gebäude wird künftig nicht mehr durch die Feuerwehr, sondern durch die Gemeindearbeiter/ Bauhof und weiterhin als Pumpwerk, genutzt werden.

Um das Vorhaben in der vorgesehenen Form zu ermöglichen und die städtebaulich geordnete Entwicklung in diesem Bereich der Ortslage zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Arnis verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Aufgrund der einzigartigen Lage der Stadt an der Schlei und des historischen Stadtgrundriss ist für die hier geplante Einrichtung in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder in seinen unmittelbaren Randbereichen keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Dennoch hat die vorliegende Planung nur geringfügige Auswirkungen auf das bestehende Siedlungsgefüge, da hier die Weiterentwicklung des vorhandenen Standorts der Feuerwehr erfolgt und die Entwicklung weitestgehend baulich vorgeprägter Flächen zwischen derzeitigem Feuerwehrgerätehaus und Parkplatz erfolgt.

Die Stadt sieht daher aus dieser Planung heraus kein Erfordernis, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zumal aufgrund der besonderen Lage kaum Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 2 handelt es sich somit um einen selbstständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die städtebauliche Entwicklung wird durch den Bebauungsplan ausreichend geordnet. Der selbstständige Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

Durch die Planung werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet. Aufgrund der räumlichen Nähe zu NATURA2000-Gebieten wurde jedoch eine NATURA2000-Vorprüfung erstellt.

3. Entwicklung der Planung

3.1 Landesplanung

Die Stadt Arnis ist nach dem Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) dem ländlichen Raum zuzurechnen. Der ländliche Raum soll als gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden.

Arnis liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung werden in den Regionalplänen konkretisiert.

Die Schlei ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und in Teilen als landesweit bedeutsame Biotopverbundachse dargestellt.

Die Stadt Arnis liegt im Naturpark Schlei.

Der Regionalplan für den Planungsraum I befindet sich derzeit in Aufstellung. Noch findet der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) Anwendung. Danach liegt Arnis in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

3.2 Planungen der Stadt Arnis

Die Stadt Arnis hat für das gesamte Stadtgebiet eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Erhaltungssatzung (2005) umfasst auch die Flächen dieser B-Planänderung.

3.3 Standort

Das Stadtgebiet von Arnis gilt aufgrund der direkten Lage an der Schlei in weiten Teilen als Hochwasserrisikogebiet (vgl. Kap. 4). Die für eine bauliche Entwicklung geeigneten Flächen sind bereits bebaut. Eine der wenigen noch nicht bebauten Flächen, die zudem eine natürliche Geländehöhe aufweisen und daher in weiten Teilen als nicht hochwasserrisikogefährdet gelten, stellt das Grundstück mit dem bestehenden Feuerwehrgerätehaus dar. Dieser am Ortseingang gelegene Standort hat sich bereits als Standort der Freiwilligen Feuerwehr Arnis bewährt und stellt einen guten Ausgangspunkt für die Erreichbarkeit sowohl des westlichen als auch des östlichen Stadtgebiets dar. Auch bei Unterstützung der Nachbarwehren ist von hier aus eine günstige Anfahrt gegeben. Daher hält die Stadt Arnis an dem bestehenden Standort fest.

Das Feuerwehrgerätehaus dient zur Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. Die Stadt Arnis unterhält das Feuerwehrgerätehaus als gemeindliche Einrichtung. Diese Aufgabenzuweisung setzt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtgebiet in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung voraus. Einer besonders engen Anbindung an das Wohnumfeld bedarf es wegen des Zusammenhangs zwischen Anfahrt- und Ausrückzeiten, wenn die Feuerwehr mit Freiwilligen besetzt wird. Damit wird auch dem städtebaulichen Belang, der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) Rechnung getragen¹.

Um die Erreichbarkeit des Stadtgebiets, der gemeindlichen Infrastruktur sowie der Gewerbebetriebe innerhalb der Hilfsfrist zu gewährleisten, muss der Standort für das Feuerwehrgerätehaus zentral sein. Einsatztaktische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Beibehaltung des Standorts. Anderweitige zentral gelegene Flächen in ausreichender Größe, die zudem nicht dem Hochwasserrisiko unterliegen, sind nicht gegeben.

Es handelt sich um eine Fläche, auf der bereits das bestehende Feuerwehrgerätehaus steht. Direkt südlich grenzt der öffentliche Sammelparkplatz der Stadt Arnis an. Es handelt sich somit

¹ Vgl. auch: Urteil des BVerwG vom 29.03.2022 – BVerwG 4 C 6.20

einen bereits baulich vorgeprägten Standort, an dem kein weiteres Ausgreifen in den Außenbereich vorgesehen ist.

Abb. 2: Stadtgebiet Arnis

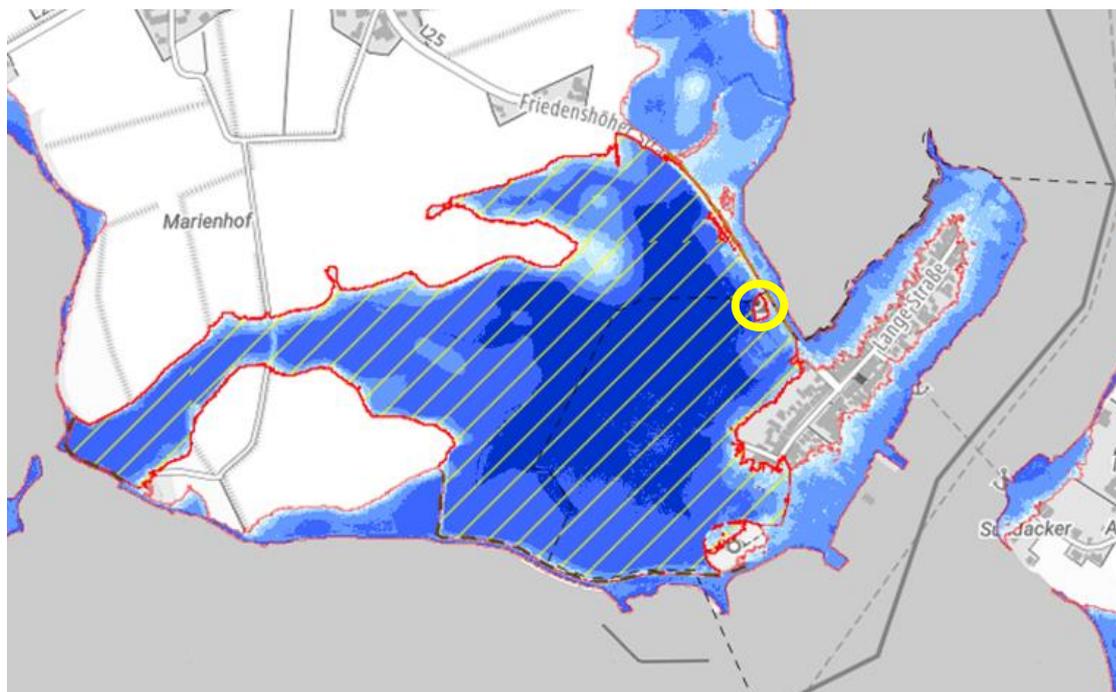


4. Hochwasserschutz

Zur Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und des Management von Hochwasserrisiken“ (HWRL Hochwasserrichtlinie) wurden die Gebiete bestimmt, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann.

Die an die Schlei angrenzenden Bereiche liegen im Hochwasserrisikogebiet. Der Referenzwasserstand für den Geltungsbereich beträgt + 2,60 m NHN (HW 200).

Abb. 3:: Hochwassergefahrenkarte HW200



Quelle: <https://umweltschleswig-holstein.de> (Zugriff am 08.04.2024)

Das Plangebiet liegt in Teilen im Hochwasserrisikogebiet. Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen in den Risikogebieten nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Mit diesem Bebauungsplan wird ein bereits bebautes und baulich vorgeprägtes Gelände überplant. Es wird somit nicht erstmals Baurecht begründet. Wie oben ausgeführt ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehen. Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Feuerwehrgerätehauses dient der Sicherung des Brand- und Katastrophenschutzes und liegt somit im öffentlichen Interesse. Zur Minderung der Hochwassergefahren werden je nach Nutzung der baulichen Anlagen Mindesthöhen festgesetzt.

5. Immissionsschutz

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt². Untersucht wurden die vom Betrieb der Feuerwehr ausgehenden Schallimmissionen auf die nächstgelegenen Wohnhäuser. Außerdem wurde untersucht welche Lärmentwicklung durch gemeindliche Veranstaltungen zu erwarten ist. Ein weiterer Aspekt waren die Einwirkungen des Verkehrslärms von der L 25 auf das Plangebiet. Zu berücksichtigen ist, dass zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch von der Errichtung einer Fahrzeughalle mit 2 Standplätzen und somit entsprechend Fahrzeugbewegungen von 2 LKW berücksichtigt wurden. Der aktuellen Planungen gehen davon aus, dass lediglich eine Fahrzeughalle für ein Einsatzfahrzeug errichtet wird.

² Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis (26.07.2018)

Feuerwehr

Die Berechnungen ergaben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte durch die Beurteilungspegel (regelmäßige Übungsdienste) tags und nachts sowohl für Mischgebiete als auch Allgemeine Wohngebiete eingehalten bzw. unterschritten werden. Es liegt auch keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm vor. Der „Normalbetrieb“ erfüllt somit die Anforderungen der TA Lärm.

Abgeleitet aus den Einsatzzahlen der letzten Jahre ist zukünftig mit einer durchschnittlichen Anzahl von 3 - 7 Einsätzen pro Jahr zu rechnen.

Die Notfalleinsätze stellen besondere Umstände dar, die bei der Regelfallprüfung nach TA Lärm nicht berücksichtigt werden. Die Lärmentwicklung infolge des Einschaltens des Martinhorns kann aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmissionen einer Feuerwehr, deren nächtliche Einsätze sich auf wenige im Jahr beschränken, als zumutbar bewertet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden und „erprobten“ Standortes handelt, an dem die Feuerwehr seit vielen Jahren ansässig ist. Sondersignale haben die Aufgabe, eine hohe Wahrnehmung und Warnwirkung bei der Bevölkerung zu erzeugen. Dies ist mit dem eigentlichen Ziel des Lärmschutzes nicht vereinbar.

Verkehrslärm

Die Berechnungen zum Verkehrslärm zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts im Plangebiet unterschritten werden.

Die Fachbehörde für Immissionsschutz hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert.³

6. Planungskonzept

Die Stadt Arnis hat für die Neuplanung des Feuerwehrgerätehauses die Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse zu berücksichtigen. Dies betrifft die Größe des Fahrzeugstandplatzes für ein neu anzuschaffendes größeres Fahrzeug, die Schwarz-Weiß-Trennung und das damit verbundene Erfordernis für Umkleiden und Sanitäranlagen, die Größe des Schulungsraums sowie die Ordnung der an- und abfahrenden Verkehre. Zur Unterbringung des Fahrzeugs mit ausreichend Abstandsflächen ist der Bau einer neuen Fahrzeughalle erforderlich.

Der Schulungsraum soll auch den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für Veranstaltungen der Ortsgemeinschaft dienen.

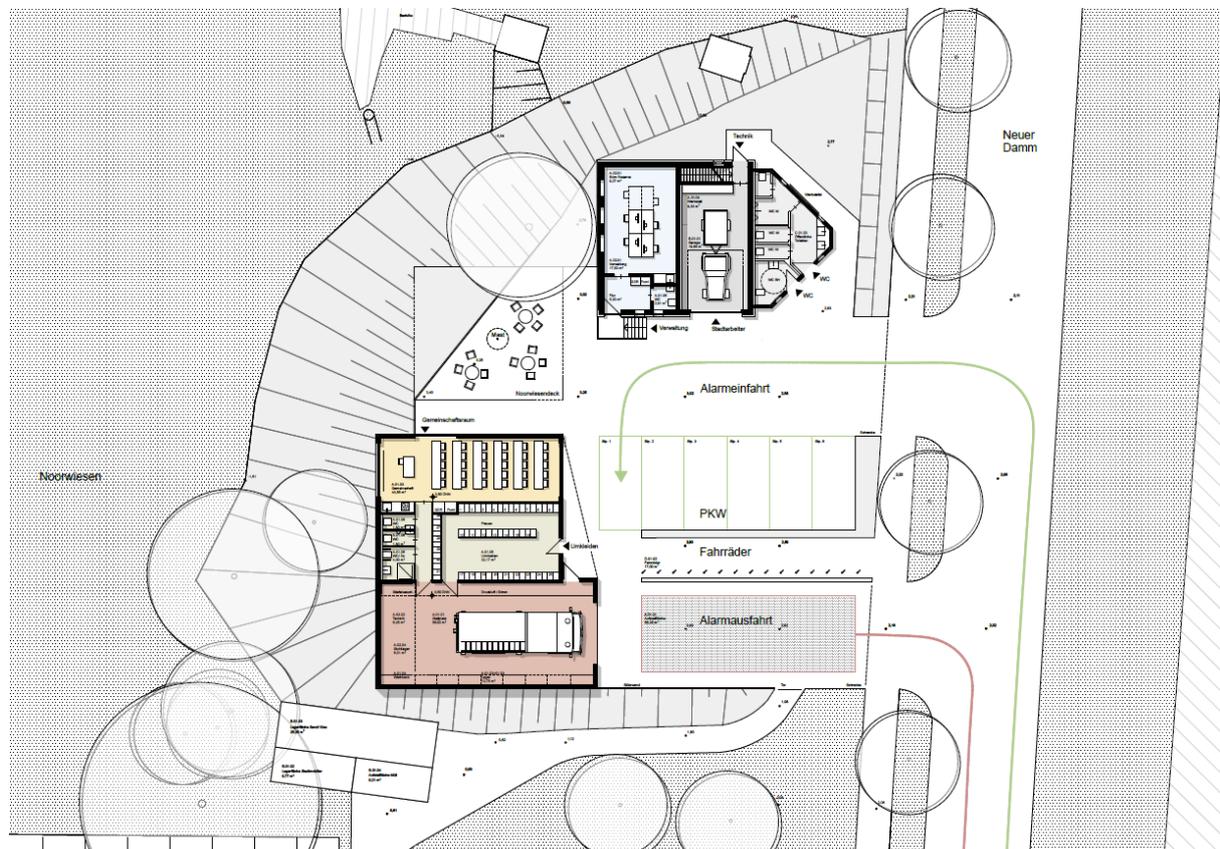
Die Planung sieht die Schaffung einer Fahrzeughalle vor, in der in den Randbereichen auch Stiefelwaschanlage, Technik, Werkstatt und Lager untergebracht werden. Die Umkleideräume sind so ausgelegt, dass sie Platz für bis zu 32 Personen bieten. Darüber hinaus soll der Neubau bedarfsgerechte Sanitäranlagen sowie einen Multifunktionsraum für Schulungsaktivitäten der Feuerwehr sowie Veranstaltungen der Ortsgemeinschaft umfassen. Im Norden des Gebäudes schließt eine Freisitzfläche an.

Das Gelände wird über zwei Zu-/Ausfahrten erschlossen, so dass es eine Alarmausfahrt und eine Zu-/Ausfahrt der Stellplatzanlage für die Feuerwehrleute geben wird und damit das Kreuzen der Verkehre ausgeschlossen ist.

³ Stellungnahme des LLUR – technischer Umweltschutz – vom 14.12.2016

Das Bestandgebäude auf dem Gelände soll zukünftig vom Bauhof (Gemeindearbeiter) genutzt werden. Die in dem Bestandsgebäude vorhandenen öffentlichen Toiletten bleiben erhalten.

Abb. 4: Lageplan – Neubau Feuerwehrgerätehaus und Nachnutzung



Quelle: Architekt Sören Holler, Hamburg

7. Festsetzungen

Entsprechend den planerischen Zielsetzungen und auf Grundlage des aktuellen Planungs- und Kenntnisstandes sieht der Bebauungsplan folgende Festsetzungen zur Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung vor:

Art der baulichen Nutzung (Fläche für den Gemeinbedarf)

Um das Planungsziel „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionsraum“ zu erreichen, wird das eigentliche Baugrundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr /Gemeindezentrum“ (als sozialen Zwecken dienende Anlage) nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Im Rahmen einer textlichen Festsetzung werden die zulässigen Nutzungen konkretisiert.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der zulässigen Grundfläche (GR) und der Geschossigkeit (Z) geregelt. Die aus dem vorliegenden Entwurf abgeleitete Grundfläche von 850 m² für alle baulichen Haupt- und Nebennutzungen (im Bestand und für die Planung), entspricht bezogen auf das Baugrundstück (Gemeinbedarfsfläche) einer GRZ von 0,68. Die

zulässige Grundfläche setzt zugleich den Rahmen für den maximalen Eingriff in den Boden.

Abgeleitet aus dem bestehenden Gebäude sowie dem geplanten Gebäudekörper soll maximal ein Vollgeschoss zulässig sein.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung einer Baugrenze geregelt. Es wird ein großes Baufenster für das geplante Gebäude festgesetzt.

Zudem wird das Bestandsgebäude durch die Ausweisung eines Baufensters gesichert. Das Bestandsgebäude liegt innerhalb der Anbauverbotszone (20 m an Landesstraßen). Der dauerhafte Erhalt des Gebäudes ist für die Sicherung der öffentlichen Ver- und Entsorgung von erheblicher Bedeutung.

Der Entwurf des Vorhabens sieht in Anbindung an den Multifunktionsraum einen Freisitz vor. Um dies zu ermöglichen, wird die Überschreitung der festgesetzten Baugrenze ermöglicht. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Grünfestsetzungen

Der bewachsene Böschungsbereich sichert die Eingrünung des Feuerwehrgeländes gegenüber dem offenen Landschaftsraum. Daher soll nach Beendigung der Baumaßnahmen durch ggf. ergänzende Bepflanzung des unbebauten Böschungsbereichs die Eingrünung wieder hergestellt werden.

Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden von 217 Ökopunkten wird über das beim Kreis Schleswig-Flensburg geführte Ökokonto (Az.: 661.4.03.011.2021.00) in der Gemeinde Ekenis erbracht.

Straßenverkehrsfläche

Ein Teil der Straße Neuer Damm incl. Fuß-/Radweg und Grünstreifen wird für den der Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf dienenden Straßenabschnitt in den Geltungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Dies ist notwendig, da entlang der Straße im Rahmen der Erschließung bauliche Anpassungen erfolgen müssen.⁴

Festsetzungen zur Minderung der Hochwassergefahren

Zur Minderung der Hochwassergefahren werden je nach Nutzung der baulichen Anlagen folgende Mindesthöhen festgesetzt:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf Höhe des lokalen Referenzwasserstandes (+ 2,60 m NHN)
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf Höhe des lokalen Referenzwasserstandes (+ 2,60 m NHN)

⁴ Die Festsetzung örtlicher Verkehrsflächen ist zugleich für den Bebauungsplan ein Qualifizierungsmerkmal i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB, i.e. ohne eine solche Festsetzung handelte es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

- Sonstige Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, die nicht unter Wohnnutzung oder gewerbliche Nutzung fallen auf Höhe des lokalen Referenzwasserstandes zzgl. 0,50 m (+ 3,10 m NHN)
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf Höhe des lokalen Referenzwasserstandes zzgl. 0,50 m (+ 3,10 m NHN)

Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Sicherung gegenüber Hochwassergefahren getroffen werden. Für die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen innerhalb des Hochwasserrisikogebietes ist die Genehmigung nach § 82 LWG erforderlich. Damit wären auch die Festsetzungen zur Minderung der Hochwassergefahren zu berücksichtigen.

Da die Stadt Eigentümerin und Bauherrin ist und die Gestaltung des Bauvorhabens ohnehin selbst in der Hand hat, wird von der Festsetzung gestalterischer Vorgaben (Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBO) abgesehen.

8. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Anbauverbot entlang Landesstraßen

Nachrichtlich übernommen wird die in das Plangebiet hineinreichende Anbauverbotszone entlang von Landesstraßen von 20 m nach § 9 Bundesfernstraßengesetz.

Hochwasserschutz

Teile des Geltungsbereichs liegen innerhalb des Hochwasserrisikogebiets. Die Grenzen des Hochwasserrisikogebiets werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Denkmalschutz

Die unbebauten Grundstücksflächen im Stadtgebiet von Arnis zählen in weiten Teilen als archäologisches Interessensgebiet. Das Plangebiet ist nur marginal betroffen (vgl. Umweltbericht).

Abb. 5: Archäologisches Interessensgebiet



Quelle: Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein (Zugriff 19.02.2024)

Das Archäologische Landesamt hat keine Bedenken⁵, verweist aber auf § 15 DSchG.

Gewässerschutzstreifen

Der Geltungsbereich liegt vollumfänglich innerhalb des Gewässerschutzstreifens (150 m landwärts von der Uferlinie einzuhaltender Schutzstreifens an Gewässern nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zur Uferlinie der Schlei).

Gemäß § 35 LNatSchG ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des 150 m breiten Gewässerschutzstreifens der Schlei verboten. Die Untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen nach § 35 Abs. 4 LNatSchG zulassen. Mit Stellungnahme vom 04.01.2017 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Schleiufer“. Mit Stellungnahme vom 04.01.2017 hat die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet bzw. eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt.

Natura 2000

Die Schlei ist als FFH-Gebiet⁶ sowie als europäisches Vogelschutzgebiet⁷ eingestuft. Die Grenzen der Schutzgebiete liegen südlich und östlich der Halbinsel Arnis und umgeben das Plangebiet wasserseitig halbkreisförmig mit einem Abstand von ca. 280 - 365 m. Aufgrund der räumlichen Nähe zu NATURA2000-Gebieten wurde eine NATURA2000-Vorprüfung⁸ erstellt (vgl. Anlage). Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Planvorhaben keine

⁵ Stellungnahme des ALSH vom 01.12.2016

⁶ FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

⁷ Europäisches Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“

⁸ Naturaconcept: Natura2000-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis, 11.07.2024

erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Wasserstraße

Die Bundeswasserstraßenverwaltung⁹ weist daraufhin, dass Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WasStrG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern dürfen. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zu Einrichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen

9. Erschließung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Straße Neuer Damm (L 25) aus. Von dort sind zwei Zufahrten auf das Gelände vorgesehen, eine Alarmausfahrt von der geplanten Fahrzeughalle und eine Zu- und Abfahrt zu den geplanten Stellplätzen für die Einsatzkräfte.

Soweit Maßnahmen im Einmündungsbereich der Straße Neuer Damm (L 25) vorgesehen werden, sind diese mit dem LBV-SH abzustimmen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des geplanten Bauvorhabens soll durch Anschluss an die entsprechenden örtlichen Netze erfolgen.

Entlang der Straße verlaufen eine Gas-Mitteldruck-, eine Mittelspannungs- und eine Niederspannungsleitung.

Zudem verläuft eine Vakuumentwässerungsleitung (3 Stränge) der Stadt Arnis zwischen dem Gelände des Großparkplatzes und dem vorhandenen Feuerwehrgebäude durch das Plangebiet. Die Vakuumleitung wird als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.

Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet soll dem in der Niederung vorhandenen Bach zugeführt werden.

⁹ Stellungnahme der WSV vom 24.11.2016

10. Natur und Landschaft

Zu dem Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht (siehe nachfolgende Ziffer) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse, sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewärtigen sind.

11. Umweltbericht¹⁰

11.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Stadt Arnis südwestlich der L25 zwischen dem vorhandenen Feuerwehrgebäude und dem Großparkplatz.

Die Gemeinde Arnis möchte ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten, um den geänderten Sicherheitsbestimmungen für die Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen Rechnung tragen zu können. Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus kann aus bautechnischen Gründen nicht erweitert werden.

Neben einer Fahrzeughalle und Sozialräumen soll in dem Neubau auch ein Multifunktionsraum untergebracht werden. Dieser soll zum einen als Schulungsraum für die Feuerwehr dienen, als auch im Sinne eines Gemeindesaals genutzt werden. Im Norden des Gebäudes schließt eine Freisitzfläche an.

Die erforderlichen Stellplätze sollen östlich des Gebäudes eingerichtet werden. Weiterhin steht mit dem südlich angrenzenden Großparkplatz ausreichend Parkraum zur Verfügung.

Das bisherige Feuerwehrgebäude soll künftig durch die Gemeindearbeiter/ Bauhof und weiterhin als Pumpwerk genutzt werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,17 ha.

¹⁰ Der Umweltbericht wird vom Büro naturaconcept, Sterup bearbeitet.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.</i>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung festgesetzt. Zum Ausgleich werden entsprechende externe Maßnahmen definiert.</i> <p>§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine Relevanzprüfung sowie die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen auf Artengruppen-Niveau</i>
Bundes-Bodenschutzgesetz
<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Boden und Altlasten; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein Mindestmaß reduziert.</i>
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
<p>Es ist Aufgabe der Gemeinde, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO), zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)</i>
Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein
<p>Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Der Erlass zum Umgang mit Regenwasser soll primär in Neubaugebieten Anwendung finden.</p>
Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein)
<p>Schutz, Erhaltung und Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen sowie schonender und werterhaltender Umgang mit diesen Kulturgütern. Die Gemeinden haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmalen sowie bewegliche Kulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden (Stellungnahme Archäologisches Landesamt (01.12.2016).</i>

<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)</p> <p>Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)</p>
<p>Ziel ist die Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebende Tiere und Pflanzen, insbesondere durch ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten (Natura 2000).</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Ob Auswirkungen auf nahe gelegene Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe (1423-394), Vogelschutzgebiet Schlei (1423-491)) entstehen, wurde in einer gesonderten Natura2000-Vorprüfung geprüft</i>
<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit TA Lärm</p>
<p>Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Im Mittelpunkt steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Aufgrund der Nähe zu vorhandener Wohnbebauung und der Lage an einer Landesstraße wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt.</i>

Schutzgebiete

Entlang des gesamten nördlichen Schleiufer von Kappeln bis Schleswig erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Nördliches Schleiufer (VO vom 27.8.1964, Gesamtgröße 3.688 ha). Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 04.01.2017 für die Planung eine Ausnahme / Befreiung von den Bestimmungen der LSG-VO in Aussicht gestellt. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.

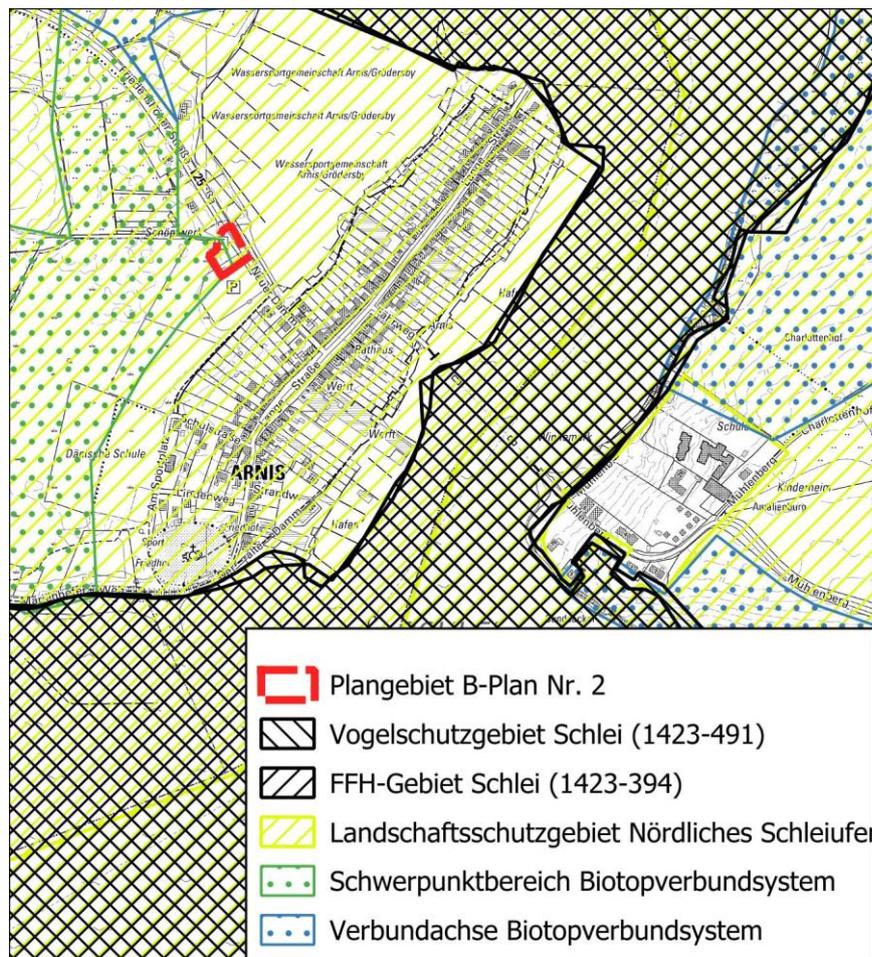
Die Schutzgebietsgrenzen von FFH-Gebiet Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe (1423-394) sowie dem Vogelschutzgebiet Schlei (1423-491) sind hier deckungsgleich und umgeben das Plangebiet wasserseitig halbkreisförmig mit einem Abstand von ca. 280 - 300 m (Nordosten/Südosten) bzw. 365 m (Süden). Aufgrund der räumlichen Nähe zu NATURA2000-Gebieten wurde eine gesonderte NATURA2000-Vorprüfung erstellt.

Diese hatte zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben aus folgenden Gründen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele zu erwarten sind:

Die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, temporärer Baulärm und Lärmemissionen durch Betrieb wirken lokal außerhalb des Schutzgebietes.

Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren, die ggfs. bis ins Schutzgebiet wirken könnten (Silhouettenwirkung, Lichtemissionen), können durch Festsetzungen zur Böschungsbepflanzung und zur Beleuchtung ausgeschlossen werden.

Abb. 6.: Schutzgebiete und Biotopverbundflächen in der Umgebung des Plangebietes



Fachpläne

Der westliche Teil des Plangebietes liegt am Rand innerhalb eines Schwerpunktbereiches des Biotopverbundsystems (Nr. 570, Grödersbyter Noor). In den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan 2020 wird folgendes Entwicklungsziel benannt: „Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes, bestehend aus dem Noor, naturnahen Verlandungszonen, Nasswiesen und ungedüngten halboffenen Lebensräumen auf den trockenen Standorten“. Dieses soll über die Maßnahmen „Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität“ und „Anhebung des Wasserstandes im Grünlandbereich westlich Arnis“ erreicht werden.

Da durch die Planung ausschließlich ein siedlungsstrukturell vorgeprägter Bereich in Anspruch genommen wird und kein Eingriff in die naturschutzfachlich wertvollen Niederungsbereiche erfolgt, entstehen keine negativen Auswirkungen auf den Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems Nr. 570 Grödersbyter Noor.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Schutzstreifens an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG (150 m landwärts zur Uferlinie der Schlei).

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) finden sich folgende Darstellungen für das Plangebiet und die nähere Umgebung:

- der oben benannte Schwerpunktbereich Biotopverbundsystem (nicht flächenscharf)
- Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (s.o.), eines Gebietes mit besonderer

Erholungseignung sowie eines Hochwasserrisikogebietes gem. §§ 73, 74 WHG.

- Vorkommen klimasensitiver Böden nordwestlich des Hauptsiedlungsbereiches von Arnis

Die Stadt Arnis verfügt nicht über einen Landschaftsplan.

Gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) liegt das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Die Schlei ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

Im Entwurf für den Regionalplan Planungsraum I (2023) finden sich folgende Darstellungen für das Plangebiet und die nähere Umgebung:

- Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Schlei und Niederungsbereiche)
- Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung

Die Stadt Arnis verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan.

11.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Bestand

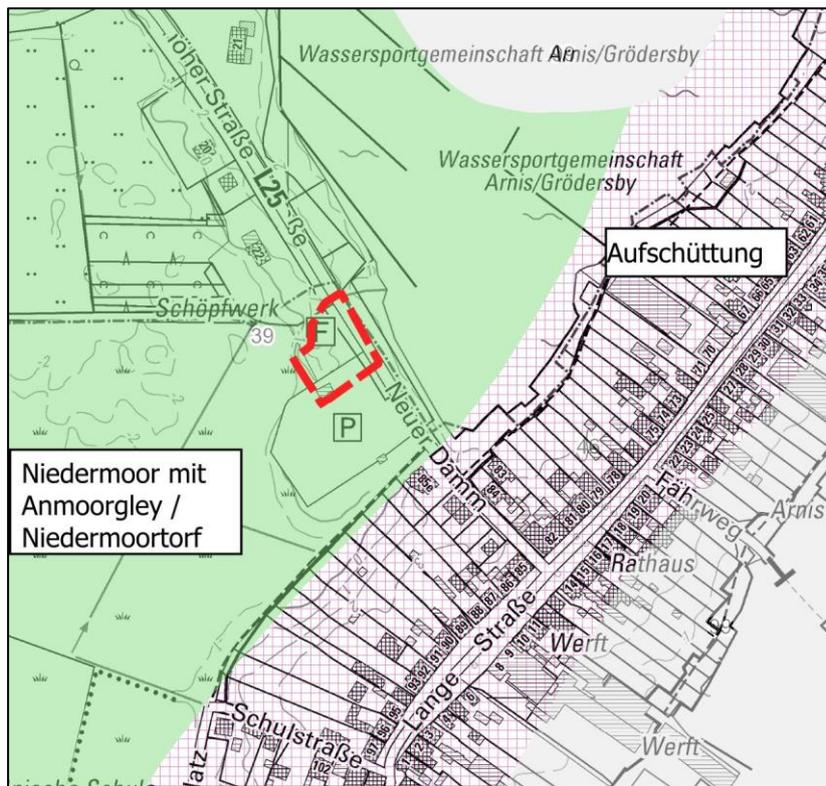
Im Rahmen des baugelologischen Gutachtens (GMTU Dr. Ruck + Partner, 18.03.2024) erfolgten vier Sondierungen bis zu einer Tiefe von 15 m, 9 m, 15 m und 10 m unter GOK. Es wurden folgende Schichten angetroffen:

1. Mutterboden bzw. humose Auffüllung: humose und schwach schluffige Sande, Lagerung locker)
2. Sandige Auffüllungen: kiesige und/oder schluffige und teilweise schwach humose Sande, Lagerung locker bis mitteldicht oder mitteldicht
3. Bindige Auffüllungen: sandige bzw. stark sandige, kiesige und tonige Schluffe, teilweise Sandlagen eingeschaltet, Konsistenz weich bis steif oder steif
4. Torfe: schluffige und sandige, schwach zersetzte Torfe, Konsistenz weich
5. Fluviale Sande: schluffige bzw. schwach schluffige und kiesige bis schwach kiesige Sande. Teilweise Torflagen eingeschaltet. Lagerung locker oder locker bis mitteldicht.
6. Geschiebemergel: sandige, kiesige und tonige Schluffe; Konsistenz weich, weich bis steif oder steif

Aufgrund der Aufschüttung ist eine deutliche Böschung zum westlich gelegenen Niederungsbereich vorhanden.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG bestehen.

Abb. 7: Ausschnitt Bodenübersichtskarte mit Plangebiet



Auswirkungen

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird anlagebedingt die Erhöhung der Bodenversiegelung im Plangebiet ermöglicht. Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium sowie als Standort für Vegetation verloren.

Durch die Planung erfolgt ein Eingriff in den oberen Bereich der Böschungskante Richtung Westen.

Bewertung

Die geplante Versiegelung hat einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge und führt somit zu erheblichen Auswirkungen und ist durch entsprechende externe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (s. E+A-Bilanz). Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgt über ein Ökokonto.

Das Baufenster wurde gegenüber der Planung des Vorentwurfes so reduziert, dass die Böschungskante in weiten Teilen unberührt bleibt.

Schutzgut Fläche

Bestand:

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um einen baulich vorgeprägten Bereich zwischen derzeitigem Feuerwehrgerätehaus und Parkplatz.

Auswirkungen:

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist zu prüfen, ob eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung möglich sind.

Bewertung:

Durch die Inanspruchnahme einer weitestgehend baulich vorgeprägten Fläche wird der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Bestand:

Die Wasserflächen der Schlei liegen ca. 15 m östlich des Plangebietes auf der östlichen Seite der L25/Neuer Damm.

Das Plangebiet liegt in Teilen im Hochwasserrisikogebiet.

Im Rahmen des baugelogischen Gutachtens (GMTU Dr. Ruck + Partner, 18.03.2024) wurde in den Bohrlöchern das Grundwasser in Form von Stauwasser in einer Tiefe von 2,4 m bis 4,3 m unter GOK angetroffen. Der Grundwasserstand kann im jahreszeitlichen Gang stark variieren. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden kann Wasser in Form von Stauwasser bis zur GOK anstehen.

Auswirkungen:

Anlagebedingt wird durch Überbauung/Versiegelung die Versickerung und damit die Grundwasserneubildung im Bereich der zukünftig versiegelten Flächen unterbunden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser wird erhöht.

Es wird eine maximal zulässige Grundfläche von 850 m² innerhalb der Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Da die zusätzliche Vollversiegelung maximal 434 m² beträgt, sind auch nur geringe zusätzliche abzuleitende Niederschlagsmengen zu erwarten.

Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet soll dem in der Niederung vorhandenen Bach zugeführt werden.

Aufgrund der teilweisen Lage im Hochwasserrisikogebiet sind Maßnahmen zur Sicherung gegenüber Hochwassergefahren zu treffen.

Bewertung

Aufgrund des relativ geringen Anteils der Versiegelung ist durch die zusätzliche Vollversiegelung im Plangebiet nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grundwasserhaushalts zu rechnen.

Zur Minderung der Hochwassergefahren werden je nach Nutzung der baulichen Anlagen Mindesthöhen festgesetzt.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Bestand:

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Arnis, direkt nördlich angrenzend an den bestehenden Großparkplatz. Es umfasst im Osten einen Teil des Neuen Dammes. Auf der westlichen Seite der Straße verläuft ein Fahrradweg, zwischen Fahrradweg und Straße liegt ein Grünstreifen mit einer Reihe Linden (Stammumfang ca. 80 cm).

Im Plangebiet befindet sich das vorhandene Feuerwehrgerätehaus mit in der Umgebung versiegelten Flächen und Rasenflächen. Im Südwesten und Süden schließt an die Rasenflächen ein Hangbereich an. Dieser ist mit Gehölzen (v.a. Hartriegel, weiterhin Weißdorn und Weide) bestanden. Der Hang ist dem Siedlungsbereich (künstliche Aufschüttung, monotone Bepflanzung mit Hartriegel) zuzurechnen. Im Süden verläuft am Hangfuß ein Plattenweg zu einer Garage. Die Garage ist nahezu vollständig mit Efeu bewachsen. Südlich des Plattenweges befinden sich Gehölze (Hartriegel, Ahorn, Weißdorn).

Außerhalb des Plangebietes schließen im Südwesten einige Laubbäume (Eiche, Esche, Erle, Pappel) sowie tief gelegene Flächen mit Weidengebüschen an. Im Westen außerhalb des Plangebietes liegen Röhrichtflächen, die dem Biotopschutz unterliegen.

Abb. 8.: Biotoptypen im Plangebiet

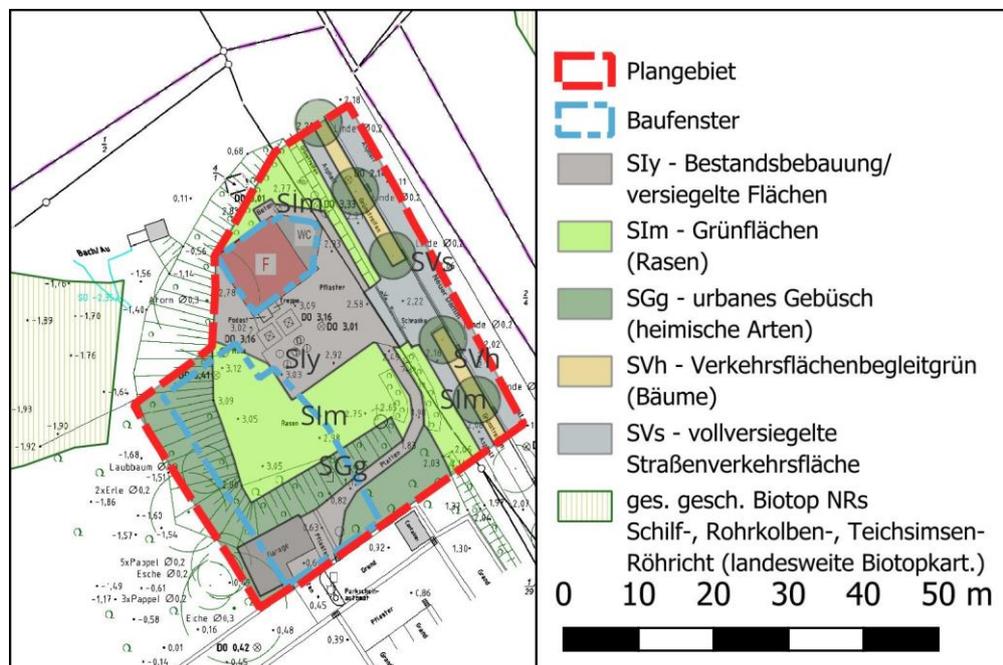




Foto 1 Grünfläche im zentralen Teil des Plangebietes, im Hintergrund die gehölzbestandene Böschung (Blick nach Westen) (21.06.24)



Foto 2: Vorhandenes Feuerwehrgerätehaus (21.06.24)



Foto 3: Mit Efeu bewachsene Garage im Süden des Plangebietes (21.06.24)



Foto 4: Östlicher Teil des Plangebietes, Blick nach Süden (21.06.24)

Auswirkungen:

- Durch die Planung werden bereits deutlich anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen.
- da zukünftig zwei Zufahrten erforderlich werden (Alarめinfahrt/-ausfahrt und Zufahrt Stellplätze Einsatzkräfte) muss voraussichtlich ein Straßenbaum (Linde, StU 80 cm) gerodet werden

Ergebnis/Bewertung

Durch die Planung kommt es nicht zu Eingriffen in Bereiche mit besonderer Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen/Biotope.

Die Rodung des Straßenbaumes ist durch eine Neupflanzung auszugleichen.

Schutzgut Tiere

Über die artenschutzrechtlichen Belange hinaus sind gemäß § 41a BNatSchG (noch nicht rechtskräftig) durch Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung negative betriebsbedingte Auswirkungen auf nachtaktive Insekten zu vermeiden (s. E+A-Bilanz).

Artenschutzrechtliche Bewertung (Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG)

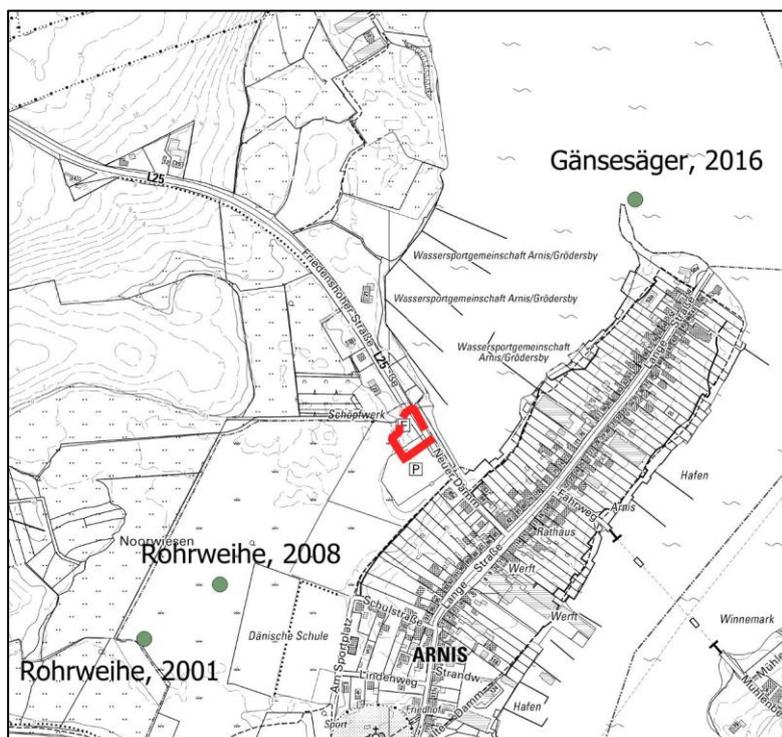
Im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine Relevanzprüfung anhand einer Potenzialanalyse auf der Grundlage einer Ortsbegehung und der Auswertung vorhandener Daten (Artkataster LfU).

Die Auswertung des Artkatasters ergab folgende Fundpunkte in der Umgebung des Plangebietes:



Die nächstgelegenen Fundpunkte liegen mindestens 260 m entfernt und stehen angesichts der vorhandenen Nutzungen nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Planung.

Untersuchungsraum

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um das Gelände des Feuerwehrgerätehauses mit Gebäudebestand, versiegelten Flächen, Grünflächen sowie einer mit Gebüsch (v.a. Hartriegel) bewachsenen Böschung.

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist die der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionsraum vorgesehen.

Im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend kommen folgende für geschützte Tierarten relevante Biotoptypen vor:

- Gehölzbestand (Gebüsch, v.a. Hartriegel)
- Gebäude (Garage)

Relevanzprüfung

Auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen bietet das Plangebiet Potenzial für das Vorkommen folgender Tierarten:

- Vögel (Gehölzstrukturen)
- Fledermäuse (Jagdgebiet; Gebäude)

Mit Auswirkungen der Planung bis in die für Brutvögel höherwertigen Röhrichflächen westlich des Plangebietes ist nicht zu rechnen.

Bestand und Risikoanalyse - Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches ist v.a. mit dem Vorkommen von Fledermausarten des Siedlungsbereiches (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) zu rechnen.

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus wird erhalten.

Die vorhandene Garage wird voraussichtlich abgerissen. Aufgrund des umfangreichen Efeu-Bewuchses ist davon auszugehen, dass keine Nutzung als Sommerquartier besteht, da Quartiere frei anfliegbar sein müssen. Mit Efeu verhangene potentielle Quartiere werden üblicherweise gemieden (mögliche Beschädigung der Flughäute). Eine Nutzung als Winterquartier kann aufgrund der nicht vorhandenen Frostfreiheit sicher ausgeschlossen werden.

Die überplanten Freiflächen haben aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut keine Bedeutung als Jagdhabitat, während die westlich angrenzenden Niederungsbereiche vermutlich deutlich intensiver als Jagdgebiet genutzt werden. Eine Beleuchtung in Richtung Niederung kann Auswirkungen auf die Raumnutzung der Fledermäuse haben.

Um negative Auswirkungen auf die Raumnutzung der Fledermäuse zu vermeiden, ist folgender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die in Richtung Niederung (Westen) abstrahlen, sind unzulässig, ebenso wie Gartenbeleuchtungen und Illuminationen der Fassade auf der rückwärtigen Seite des Gebäudes.

Fledermäuse – Schlussfolgerungen

Durch die Planung sind keine Fledermausquartiere betroffen.

Bei Berücksichtigung einer Festsetzung, die Beleuchtungen oder Scheinwerfer in Richtung westlich gelegener Niederung (Jagdgebiet) verbietet, können Auswirkungen auf die Raumnutzung von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden.

Somit ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse ausgelöst werden.

Bestand und Risikoanalyse - Brutvögel

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet haben eine potenzielle Bedeutung als Bruthabitat für Gehölzbrüter. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzungen nur häufige und weit verbreitete Arten der Hecken und Waldränder vorkommen. Diese Arten sind als europäische Arten „besonders“ geschützt, mit dem Vorkommen von „streng geschützten“ Arten ist nicht zu rechnen.

Da die Gehölzrodung per Gesetz außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) stattfinden muss, kann eine mögliche Schädigung / Tötung von Individuen (§ 44 (1) 1 BNatSchG) sicher ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 (1) 2 BNatSchG) kann sicher ausgeschlossen werden, da die vorkommenden Arten an die vorhandene Siedlungsnutzung angepasst sind.

Der Verlust von Gehölzen führt zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter (allgemeiner Bedeutung). In der Umgebung des Plangebietes sind zahlreiche geeignete Habitate vorhanden. Bei den betroffenen, allgemein und weit verbreiteten, im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beeinträchtigung/des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Brutvögel – Schlussfolgerungen

Aus folgenden Gründen ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Brutvögel ausgelöst werden:

- Gehölzrodung per Gesetz außerhalb der Brutzeit
- Ausweichhabitate in der Umgebung

Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Potenzialanalyse ergab Hinweise für Fledermäuse und Brutvögel (Gehölzbrüter) als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse kann eine potenzielle Betroffenheit aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Durch die Planung sind keine Fledermausquartiere betroffen.

Bei Berücksichtigung einer Festsetzung, die Beleuchtungen oder Scheinwerfer in Richtung westlich gelegener Niederung (Jagdgebiet) verbietet, können Auswirkungen auf die Raumnutzung von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden.

Somit ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse ausgelöst werden.

Hinsichtlich der Artengruppe Brutvögel (Gehölzbrüter) kann eine potenzielle Betroffenheit aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Gehölzrodung erfolgt per Gesetz außerhalb der Brutzeit
- Vorkommende Arten sind an die Siedlungsnutzung angepasst
- Zahlreiche Ausweichhabitats in der Umgebung

Schutzgut Biologische Vielfalt

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist aufgrund der Nutzung als Gartenfläche keine besondere biologische Vielfalt¹¹ vorhanden. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich bzw. kompensationsfähig zu bewerten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand:

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand von Arnis und ist aufgrund der baulichen Vorprägung dem besiedelten Bereich zuzuordnen.

Im Süden und Norden schließen Siedlungsflächen an. Östlich des Neuen Dammes liegt ein Sportboothafen. Im Westen schließt die freie Landschaft mit tief liegenden Röhrichtflächen und Weidengebüschen an. Derzeit ist durch den Gehölzbewuchs der westlich gelegenen Böschung eine Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft gegeben.

Auswirkungen:

Das geplante eingeschossige Feuerwehrgerätehaus liegt im Siedlungsbereich von Arnis. Hier verändert sich das Ortsbild im Nahbereich. Durch eine Rodung des Gehölzbewuchses der Böschung im Zuge der Bauarbeiten würde der Neubau über das Plangebiet hinaus nach Westen wirken.

¹¹ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Ergebnis/Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild Richtung Südwesten können durch Bepflanzung der neuen Böschungskante mit standortgerechten Gehölzen minimiert werden (im Detail s. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).

Schutzgut Klima und Luft**Bestand:**

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche bzw. einen kleinflächig bereits bebauten Bereich im Siedlungsbereich von Arnis.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Auswirkungen:

Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima oder die Frischluftversorgung der Stadt Arnis.

Bewertung:

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**Bestand:**

Die gesamte wassernahe Schleiregion und damit auch die Stadt Arnis hat eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Das unmittelbare Plangebiet hat jedoch aufgrund der vorhandenen Nutzung keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

40 m nördlich und 65 m südlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung.

Auswirkungen:

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt¹².

Untersucht wurden die vom Betrieb der Feuerwehr ausgehenden Schallimmissionen auf die nächstgelegenen Wohnhäuser. Außerdem wurde untersucht welche Lärmentwicklung durch gemeindliche Veranstaltungen¹³ im Schulungsraum zu erwarten ist. Ein weiterer Aspekt waren die Einwirkungen des Verkehrslärms von der L 25 auf das Plangebiet.

Betrieb freiwillige Feuerwehr / gemeindliche Veranstaltungen: Die Berechnungen ergaben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte durch die Beurteilungspegel (regelmäßige Übungsdienste) tags und nachts sowohl für Mischgebiete als auch Allgemeine Wohngebiete eingehalten bzw. unterschritten werden. Es liegt auch keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm vor. Der „Normalbetrieb“ erfüllt somit die Anforderungen der TA Lärm.

Abgeleitet aus den Einsatzzahlen der letzten Jahre ist zukünftig mit einer durchschnittlichen Anzahl von 3 - 7 Einsätzen pro Jahr zu rechnen. Die Notfalleinsätze stellen besondere Umstände dar, die bei der Regelfallprüfung nach TA Lärm nicht berücksichtigt werden. Weiterhin handelt es sich hier um die Weiterentwicklung eines bestehenden Feuerwehrstandortes.

Verkehrslärm: Die Berechnungen zum Verkehrslärm zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts im Plangebiet unterschritten werden.

Bewertung:

Mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ist durch die Planung (Feuerwehrbetrieb, Veranstaltungen, Verkehrslärm) nicht zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

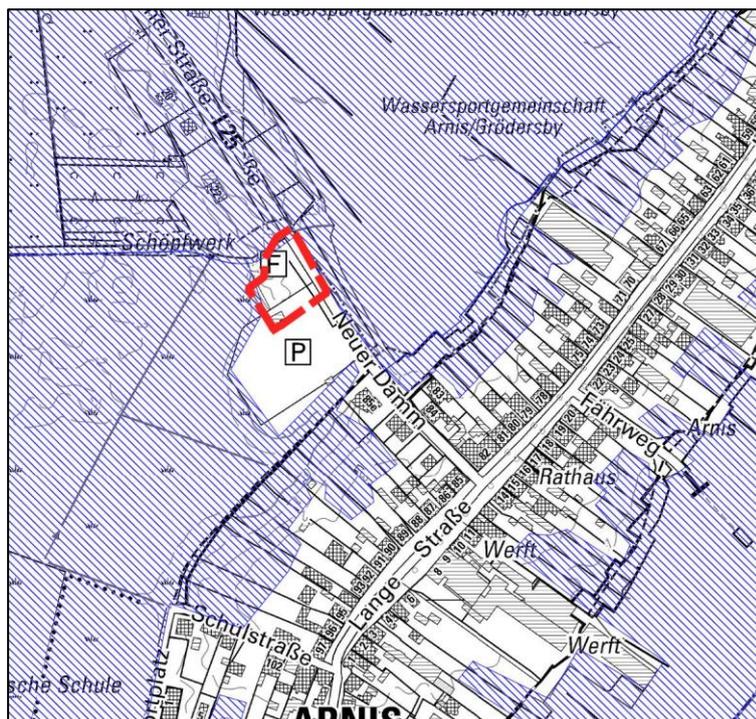
Baudenkmale sind in der nahen Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Im Osten Norden und Westen grenzt ein archäologisches Interessensgebiet unmittelbar an.

¹² Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis (26.07.2018)

¹³ Nächtliche Veranstaltungen (22 - 6 Uhr) sind nicht vorgesehen

Abb. 9.: Archäologisches Interessensgebiet

Auswirkungen:

Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (01.12.2016) sind zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen.

Auch wenn derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale erkennbar sind, ist gleichwohl stets der § 15 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bewertung:

Bei Beachtung des § 15 Denkmalschutzgesetz ist nicht mit Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Im Planungsgebiet relevant sind die Wechselwirkungen zwischen

- Boden und Wasserhaushalt
- Vegetation und Eignung als Tierlebensraum (Bedeutung von Gehölzstrukturen als Nahrungs- Brut- und Überwinterungsstandorte)
- Vegetation und Landschaftsbild (Eingrünung)

In der Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen bei den einzelnen Umweltbelangen berücksichtigt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden
<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium verloren (anlagebedingt) ➤ Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen (s. E+A-Bilanz) - Durch die Planung erfolgt ein Eingriff in die Böschung zur Niederung ➤ Das Baufenster wurde gegenüber der Planung des Vorentwurfes so reduziert, dass die Böschungskante in weiten Teilen unberührt bleibt.
Schutzgut Fläche
<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme eines baulich vorgeprägten Bereiches (anlagebedingt) ➤ Da mit der vorliegenden Planung ein baulich vorgeprägter Bereich überplant wird, wird der Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.
Schutzgut Wasser / Grundwasser
<ul style="list-style-type: none"> - Unterbindung der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung durch kleinflächige Versiegelung (610 m²) im direkten Plangebiet (anlagebedingt) - Geringe Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser (anlagebedingt) ➤ Aufgrund der Kleinflächigkeit sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Der überplante Bereich liegt in Teilen in einem Hochwasserrisikogebiet ➤ Zur Minderung der Hochwassergefahren werde je nach Nutzung der baulichen Anlagen Mindesthöhen festgesetzt.
Schutzgut Pflanzen und Biotope
<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung kommt es nicht zu Eingriffen in Bereiche mit besonderer Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen. - Zur Anlage der Zufahrt muss voraussichtlich ein Straßenbaum gerodet werden ➤ Die Gehölzrodung wird durch eine entsprechende Neupflanzung ausgeglichen.
Schutzgut Tiere
<ul style="list-style-type: none"> - Lichtemissionen durch Beleuchtung können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben (betriebsbedingt) ➤ Vermeidung durch Festsetzungen zur Beleuchtung

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich (anlagebedingt), weiterhin wirkt die Veränderung bei einer Rodung der Gehölze auf der Böschung nach Westen ➤ Minimierung durch Bepflanzung der neuen Böschungskante mit standortgerechten Gehölzen
Schutzgut Klima/Luft
<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Berücksichtigung des § 15 DSchG sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Schmutzwasserentsorgung für das geplante Bauvorhaben erfolgt durch Anschluss an das örtliche System.

Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet soll dem in der Niederung vorhandenen Bach zugeführt werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben. Aufgrund der teilweisen Lage im Hochwasserrisikogebiet werden Maßnahmen zur Sicherung gegenüber Hochwassergefahren getroffen.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

11.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Nach § 13 BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vollständig vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, muss der Verursacher den Eingriff durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensieren.

Schutzgut Boden

Eingriff:

Es ist eine Grundfläche von maximal 850 m² für alle baulichen Haupt- und Nebennutzungen vorgesehen. Nach Abzug der Versiegelung im Bestand ergibt sich eine maximale Neuversiegelung von 434 m².

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Das Baufenster wurde gegenüber der Planung des Vorentwurfes so reduziert, dass die Böschungskante in weiten Teilen unberührt bleibt.
- Auch der Plangeltungsbereich wurde bis zum unteren Böschungsfuß reduziert. Somit wird verhindert, dass bei einer ggfs. erforderlichen Auffüllung der Niederungsbereich in Anspruch genommen wird.

Ausgleich:

Die geplante Neuversiegelung erfordert folgenden Ausgleich:

Neuversiegelung	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche	Ökopunkte
434 m ² Vollversiegelung	0,5	217 m ²	217

Der erforderliche Ausgleich von 217 Ökopunkten wird über das Ökokonto Az.: 661.4.03.011.2021.00 in Ekenis erbracht.

Schutzgut Wasser

Eingriff:

- Neuversiegelung (Vollversiegelung) von maximal 434 m²
- Teilweise Lage im Hochwasserrisikogebiet

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Zur Minderung der Hochwassergefahren werden je nach Nutzung der baulichen Anlagen Mindesthöhen festgesetzt

Ausgleich

- Kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Eingriff:

- Rodung eines Straßenbaumes (Linde, StU 80 cm)

Eingriffsvermeidung und -minimierung: -

Ausgleich:

Neupflanzung einer Winterlinde (*Tilia cordata*; Baumschulqualität, Stammumfang mind. 12-14 cm) an der Zufahrt zum südlich gelegenen Parkplatz.

Abb. 10.: Standort des geplanten Ersatzbaumes an der Zufahrt zum südlich des Plangebietes (rot) gelegenen Parkplatz



Eingriff Schutzgut TiereEingriff:

- Lichtemissionen können negative Auswirkungen auf Tiere (v.a. nachtaktive Insekten und Fledermäuse) haben

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die in Richtung Niederung (Westen) abstrahlen, sind unzulässig, ebenso wie Gartenbeleuchtungen und Illuminationen der Fassade auf der rückwärtigen Seite des Gebäudes.
- Für Außenbeleuchtungen auf der Vorderseite des Gebäudes sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warm-weißem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.

Ausgleich:

- Kein Ausgleich erforderlich

Eingriff Schutzgut Orts- und LandschaftsbildEingriff:

- Neubau eines Feuerwehrgerätehauses (ein Vollgeschoss)
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im Nahbereich; Durch eine Rodung des Gehölzbewuchses der Böschung im Zuge der Bauarbeiten würde der Neubau über das Plangebiet hinaus nach Westen wirken.

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Böschungfläche im Westen des Plangebietes wieder mit Weide (*Salix spec.*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Erle (*Alnus glutinosa*) flächig dicht zu bepflanzen (Pflanzqualität Sträucher, 2 x v., 60-100 cm, 1 Stück/m²)

Ausgleich:

- Kein Ausgleich erforderlich

11.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**Vermeidungsmaßnahmen:**Schutzgut Boden:

- Das Baufenster wurde gegenüber der Planung des Vorentwurfes so reduziert, dass die Böschungskante in weiten Teilen unberührt bleibt.
- Auch der Plangeltungsbereich wurde bis zum unteren Böschungsfuß reduziert. Somit wird verhindert, dass bei einer ggfs. erforderlichen Auffüllung der Niederungsbereich

in Anspruch genommen wird.

Schutzgut Wasser:

- Zur Minderung der Hochwassergefahren werden je nach Nutzung der baulichen Anlagen Mindesthöhen festgesetzt

Schutzgut Tiere

- Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen, die in Richtung Niederung (Westen) abstrahlen, sind unzulässig, ebenso wie Gartenbeleuchtungen und Illuminationen der Fassade auf der rückwärtigen Seite des Gebäudes.
- Für Außenbeleuchtungen auf der Vorderseite des Gebäudes sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit ausschließlich warm-weißem Licht bis max. 3.000 Kelvin mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Anbringung sollte in möglichst geringer Höhe mit nach unten abstrahlender Ausrichtung erfolgen. Es wird der Einbau von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern empfohlen, um Dauerbeleuchtungen zu vermeiden.

Schutzgut Landschaftsbild

- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Böschungfläche im Westen des Plangebietes wieder mit Weide (*Salix spec.*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Erle (*Alnus glutinosa*) flächig dicht zu bepflanzen (Pflanzqualität Sträucher, 2 x v., 60-100 cm, 1 Stück/m²)

Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Boden

- Der erforderliche Ausgleich von 217 Ökopunkten wird über das Ökokonto Az.: 661.4.03.011.2021.00 in Ekenis erbracht.

11.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist die Variationsbreite für Planungsalternativen innerhalb des Plangeltungsbereiches gering.

11.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, der Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Schleswig-Flensburg.

11.7 Zusammenfassung Umweltbericht

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ möchte die Stadt Arnis die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses schaffen.

Durch die Planung werden zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet, können aber durch die getroffenen planerischen Regelungen vermieden oder ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden (Versiegelung) wird extern über ein Ökoko-Konto erbracht.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

11.8 Quellen Umweltbericht

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
- Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI): Gemeinsamer Erlass zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengengewirtschaftung, 10.10.2019

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium: Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 9. Dezember 2013.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- Kreis Schleswig-Flensburg, Stellungnahme vom 04.01.2017
- Archäologisches Landesamt, Stellungnahme vom 01.12.2016
- Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis (26.07.2018)

12. Flächenbilanz

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Nutzung	Fläche [m²]	Anteil [%]
Fläche für Gemeinbedarf	1.248	72,8
Straßenverkehrsfläche	466	27,2
Geltungsbereich	1.714	100,0

Anlagen:

- Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 2 der Stadt Arnis, 26.07.2018
- Naturaconcept: Natura2000-Vorprüfung zum B-Plan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis,, 11.07.2024